

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Erkner, 19. April 2010

Bietet das SGB IX einen Rahmen für Teilhabe und Pflege?

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Felix Welti

I. Einführung

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“

**Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16.
Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Abschnitt 7.1. Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik**

Soziales Risiko Alter:

Altersbedingter
Einkommensausfall

Rente, SGB Grund-
sicherung,
SGB VI
SGB XII

Soziales Risiko

Behinderung:
Teilhabebeeinträchtigung

Soziales Risiko Alter:

Isolation, Barrieren

Medizinische
Rehabilitation SGB
IX/SGB V

Altenhilfe,
SGB XII

**Pflegebedürftige, alte
und behinderte
Menschen**

Leistungen zur
Teilhabe am Leben
in der
Gemeinschaft, SGB
IX/SGB XII

Kranken-
behandlung
SGB V

Hauswirtschaftliche Versorgung
§ 36 SGB XI

Pflegeleistungen, SGB
XI

Soziales Risiko
Krankheit:
Leistungsbedarf

Hilfe zur Pflege, SGB
XII

Soziales Risiko
Pflegebedürftigkeit

I. Einführung

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“

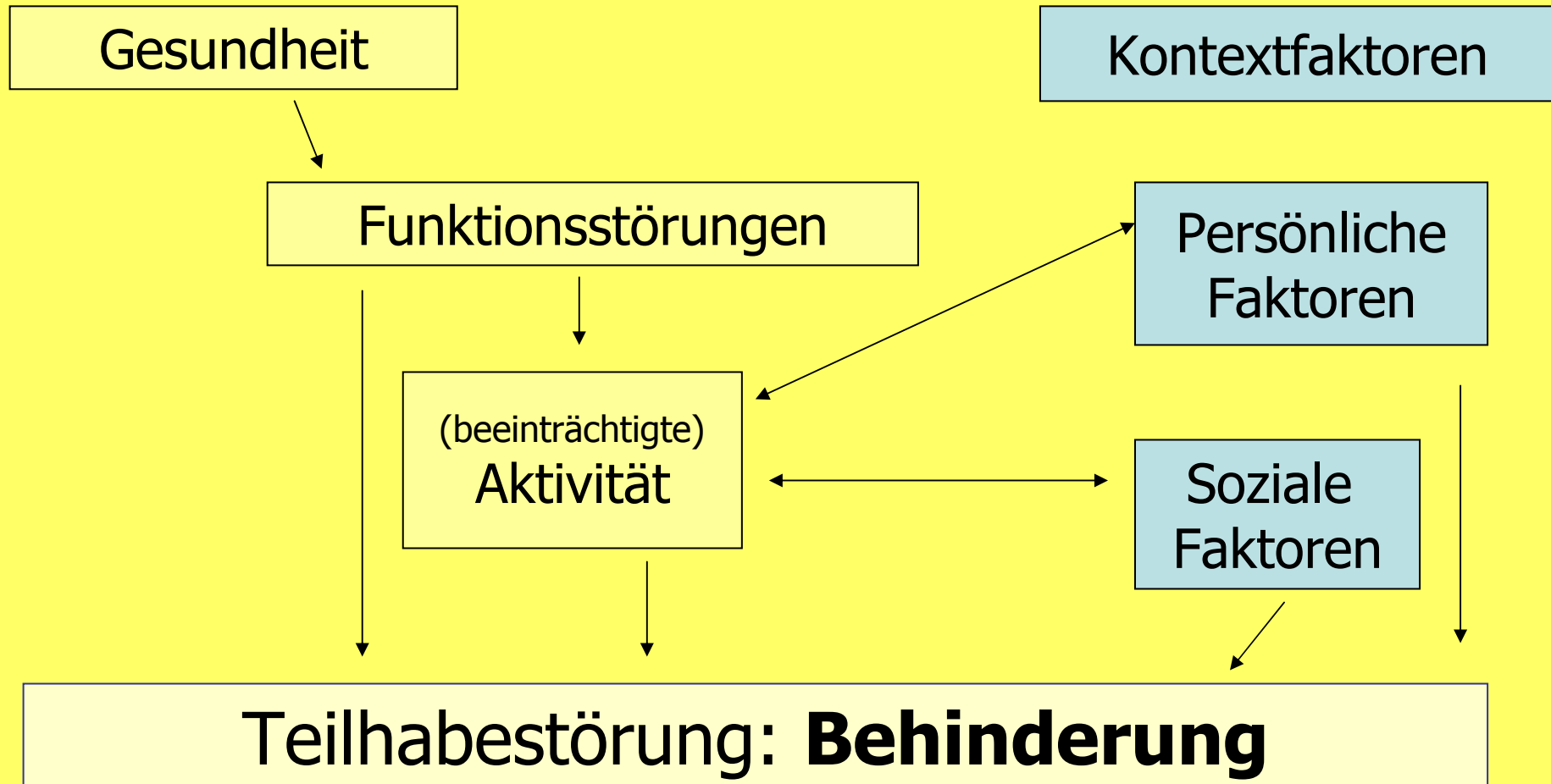
**Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 16.
Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Abschnitt 7.1. Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik**

Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Behinderung nach ICF



Pflegebedürftigkeit

§ 14 Abs. 1 SGB XI:

„Pflegebedürftig (...) sind Menschen, die **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (...) der Hilfe bedürfen.“

Pflegebedürftigkeit

- Über § 14 SGB XI hinausgehender Bedarf schon heute in § 61 SGB XII und § 45a SGB XI aberkannt
- Neuer Vorschlag stellt auf Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeitsstörungen ab
- Ein an der ICF orientiertes Begriffs- und Klassifikationssystem besteht nicht
- Wer pflegebedürftig ist, ist auch behindert
- Nicht alle pflegebedürftigen Menschen sind alt

SGB IX: Leistungen zur Teilhabe

Leistungsgruppen:

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe am Leben in der
Gemeinschaft

Rehabilitationsträger:

Rentenversicherung

Krankenkassen

Sozialhilfe (Eingliederungshilfe)

...

Pflege

Pflegeleistungen

Pflegeversicherung

Sozialhilfe

(Hilfe zur Pflege)

...

Pflegeeinrichtungen

Leistungsinhalte: Pflege, Betreuung, Versorgung; Leistungen zur Teilhabe dürfen nicht im Vordergrund stehen (§ 71 IV SGB XI)

Leitung durch Pflegefachkraft (§ 71 II, III SGB XI)

Ausbildungsziele der Pflegeberufe:
Mitwirkung an der medizinischen Rehabilitation, aktivierende Pflege;
Teilhabe wird nicht genannt

Teilhabe

- Zentralbegriff der ICF
- Begriff des sozialstaatlichen Verfassungsrechts
- Ziel der Leistungen zur Teilhabe nach SGB SGB IX
- im Pflegeversicherungsrecht nicht genannt
- keine Teilhabe möglich bei Pflegebedürftigkeit?

„Entscheidend ist vielmehr, dass der Klägerin eine verantwortungsbewusste Entscheidung über das eigene Schicksal nicht mehr möglich ist, sie also wegen des Fehlens eigenbestimmter Bestimmungsmöglichkeiten quasi zum ‚Objekt der Pflege‘ geworden ist. (...) Eine Rehabilitation ist dann mangels Erfolgsaussichten nicht mehr möglich, der Ist-Zustand der Behinderung nicht mehr behebbar.“

(BSG vom 22.07.2004, Az. B 3 KR 5/03 R – Lagerungsrollstuhl)

Ziele der Teilhabeleistungen:

So wenig Pflegebedürftigkeit wie möglich

Teilhabe trotz Pflegebedürftigkeit

Medizinische
Rehabilitation §
26 SGB IX

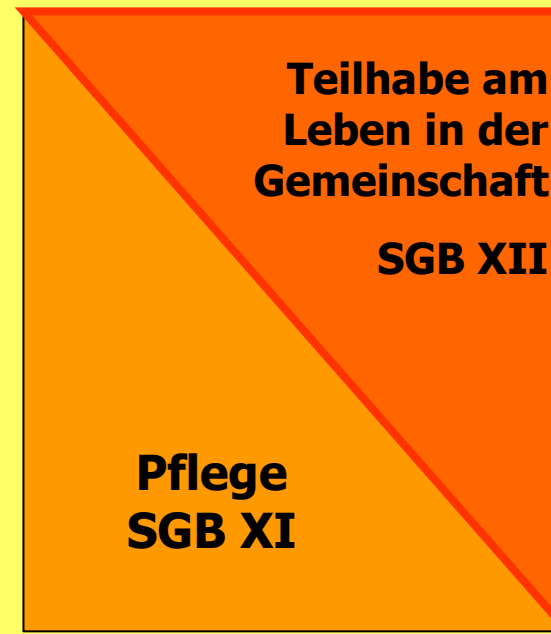
Träger vor allem:
Krankenkasse (SGB V)

Teilhabe am Leben
in der Gemeinschaft
§ 55 SGB IX

Träger vor allem:
Sozialhilfe (SGB XII)

Teilhabe und Pflege

- Leistungsziel § 55 I SGB IX:
Teilhabe und Unabhängigkeit von
Pflege
- Vorrang der Leistungen zur
Teilhabe, § 8 SGB IX, § 18 I 3 SGB XI
- Gleichrang der
Leistungsgewährung, § 13 III 3 SGB
XI; kein Nachrang der
Eingliederungshilfe zur Pflege
- Leistungsgewährung durch nur
einen Träger nach Vereinbarung
möglich, § 13 IV SGB XI



Behinderteneinrichtungen

Überschneidung möglich;
Begrenzung der Pflegeleistungen
auf 256 € monatlich (§ 43a SGB
XI)

Leistung aus einer Hand möglich,
aber: Behinderter Mensch kann
in Pflegeeinrichtung „verlegt“
werden (§ 55 Satz 2 SGB XII)

Pflegeeinrichtungen

Leistungsinhalte: Pflege, Betreuung,
Versorgung; Leistungen zur Teilhabe
dürfen nicht im Vordergrund stehen
(§ 71 IV SGB XI)

Leitung durch Pflegefachkraft (§ 71 II,
III SGB XI)

Ausbildungsziele der Pflegeberufe:
Mitwirkung an der medizinischen
Rehabilitation, aktivierende Pflege;
Teilhabe wird nicht genannt

Teilhabe und Inklusion

BRK Art. 3 Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind

- a) die Achtung der den Menschen innewohnenden **Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner **Unabhängigkeit**;
- b) die **Nichtdiskriminierung**;
- c) die volle und wirksame **Teilhabe** an der Gesellschaft und **Einbeziehung** in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der **Unterschiedlichkeit** von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die **Chancengleichheit**;
- f) die **Zugänglichkeit**; (...)

Rehabilitation

- Rehabilitation als Weg, Teilhabe als Ziel
- Rehabilitation soll auch Pflegebedürftigkeit verhindern und mindern (§ 26 I SGB IX; § 11 II 1 SGB V)
- Pflegekasse kein Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX); Fehlanreiz zu Lasten der Rehabilitation und Teilhabe

Beratung und Unterstützung

SGB IX

Gemeinsame Servicestellen (§ 22 SGB IX) sollen Pflegekassen einbeziehen
Sozialhilfeträger kaum einbezogen

SGB XI

Pflegestützpunkte (§ 92 c SGB XI) sollen mit Servicestellen zusammenarbeiten
Sozialhilfeträger nach Bundesländern sehr unterschiedlich einbezogen

Bedarfsfeststellung und Zuständigkeitsklärung

SGB IX

Bedarfsfeststellung unterschiedlich; bei Krankenkassen MDK (§ 275 SGB V); bei Sozialhilfeträgern unterschiedlich, z.T. Gesundheitsamt (§ 59 SGB XII)
Innerhalb von zwei Wochen bzw. mit Gutachten sechs Wochen (§ 14 SGB IX)
Umfassende Bedarfsfeststellung für Leistungen zur Teilhabe, nicht für Pflege
Weiterleitung an andere Rehabilitationsträger

SGB XI

Bedarfsfeststellung: MDK (18 SGB XI)
Innerhalb von fünf Wochen (§ 18 III 2 SGB XI)
Umfassende Bedarfsfeststellung für Pflege und medizinische Rehabilitation; nicht für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Weiterleitung an Träger der medizinischen Rehabilitation; nicht der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungs- und Qualitätsstandards

SGB IX

Qualitätssicherung soll
trägerübergreifend erfolgen (§ 20
SGB IX); erfolgt meist
trägerspezifisch (§ 76 SGB XII; §
137d SGB V)

Keine Institution der
Qualitätsentwicklung

SGB XI

„medizinisch-pflegerische Erkenntnisse“ –
paktierte Expertenstandards (§ 113 a, b
SGB XI)

Keine Institution der
Qualitätsentwicklung

Einrichtungs- und Subjektbezug

- Leben in Einrichtungen prägt die Lebenssituation:
700.000 Menschen in Pflegeheimen, 250.000 in
Behindertenheimen
- Einrichtungsbezug strukturiert auch das Sozialrecht

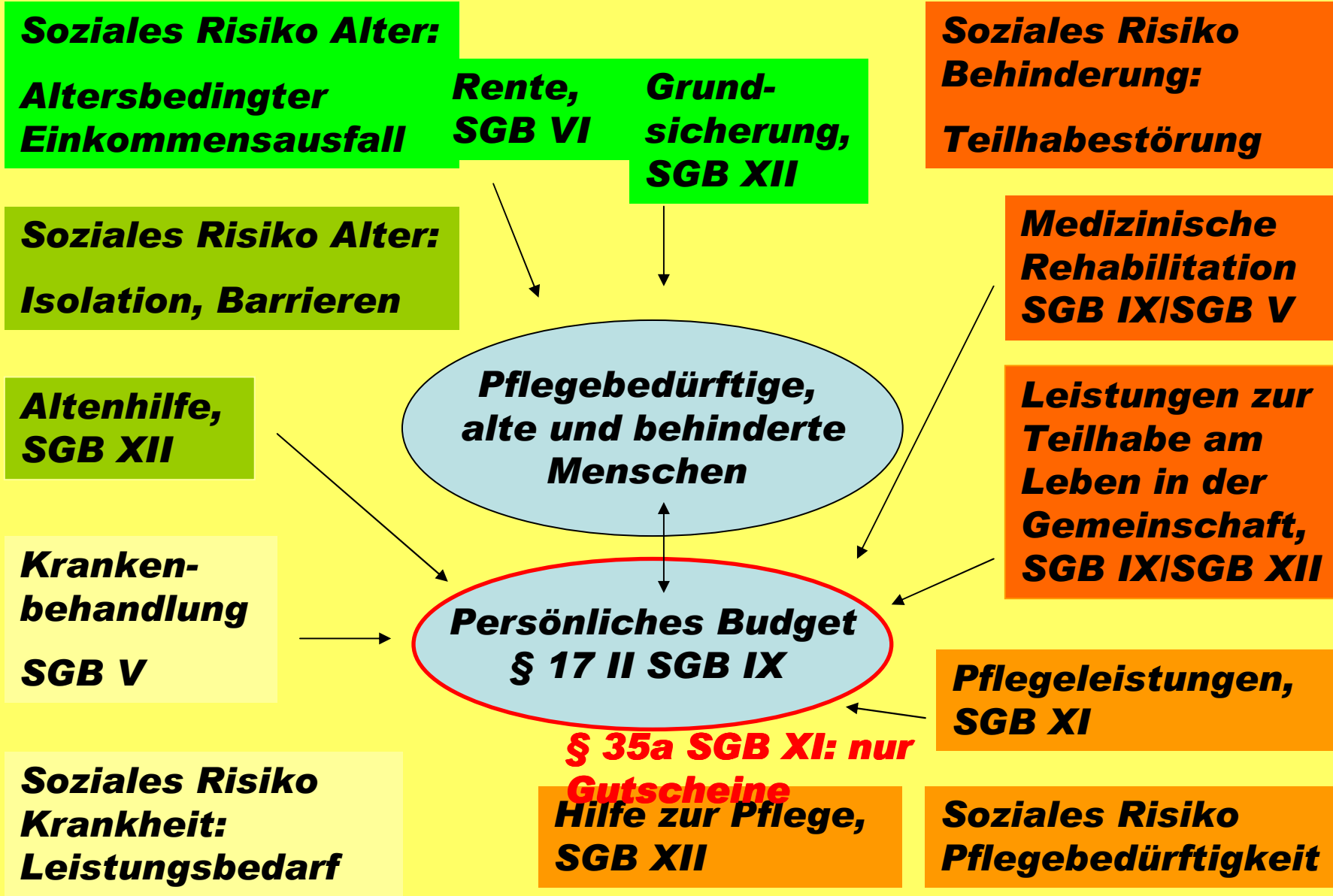
Selbstbestimmt Leben

BRK Art. 19 Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; (...)**

Selbstbestimmt Leben?

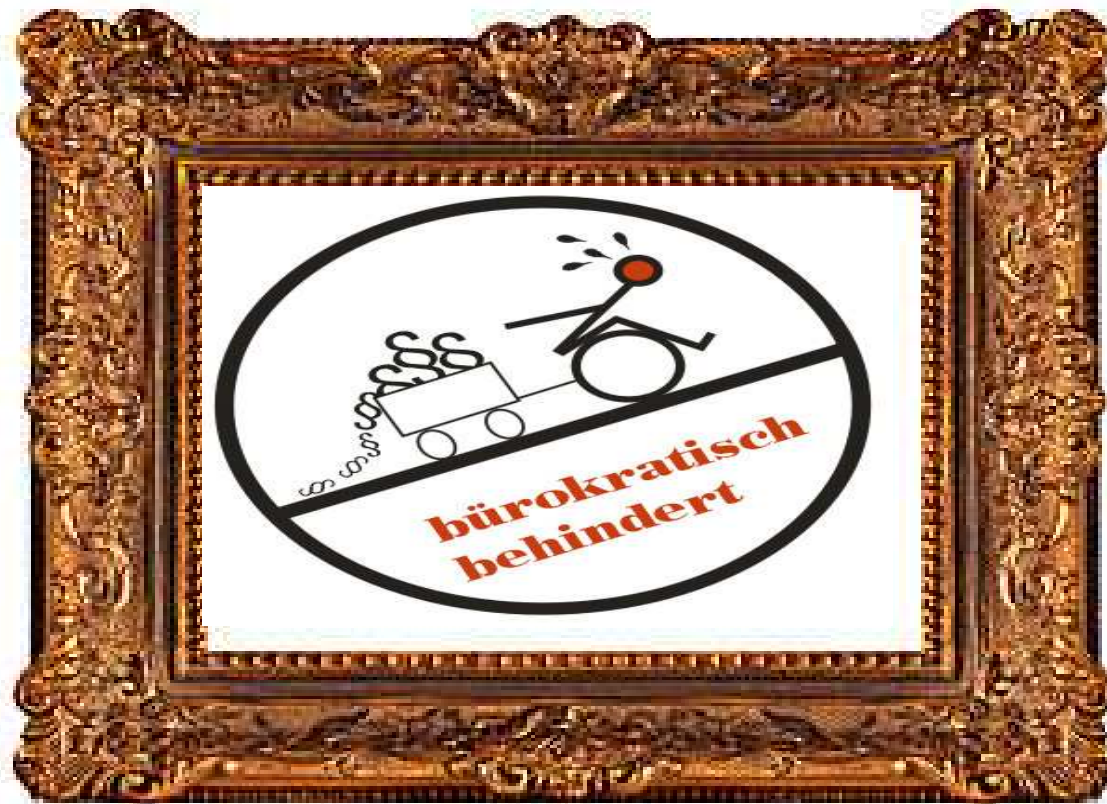
SGB XII § 13 (1) (...) 3 Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete **stationäre Einrichtung zumutbar und eine **ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist**. 4 Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. 5 Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. 6 Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.**



IV. Ausblick

„Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung, **Teilhabe und Inklusion pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen notwendig.“**

IV. Ausblick



© arpic

IV. Ausblick



© adpic